

Deutscher Handballbund e.V.  
Strobelallee 56  
44139 Dortmund

T +49 231 911 910  
F +49 231 124 061  
E info@dhb.de  
www.dhb.de

USt.IdNr. DE 124911817  
Deutsche Kreditbank AG  
IBAN: DE20 1203 0000 1006 1145 22  
SEIFT/BIC: BYLADEM 1001



## Bundesgericht Urteil

**BG 5-2024**

In dem Revisionsverfahren

des TSV ...,

- Revisionsführer -

gegen

den .... Handball-Verband e.V., .....,

- Revisionsgegner -

Beteiligter: D. .....,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des TSV ... gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des Revisionsgegners vom 17. April 2024 – VSG 0002/2023-2024 - im schriftlichen Verfahren am

15. Mai 2024

durch

den Vorsitzenden ...,

den Beisitzer ...,

den Beisitzer ...

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die vom Revisionsführer gezahlte Revisionsgebühr verfällt zu Gunsten des DHB.
3. Der Revisionsführer trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.
4. Die Festsetzung der Auslagen des Revisionsverfahrens bleibt der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

### **Sachverhalt:**

Die Parteien streiten um die Wertung des am 27. Januar 2024 zwischen den Mannschaften des Revisionsführers und des Beteiligten ausgetragenen Spiels Nr. 20010102 der ...liga Männer. Das Spiel endete mit 25:21 Toren zugunsten der Mannschaft des Beteiligten. Auf Seiten des Beteiligten nahmen u.a. die Spieler S. ..., B. ... und M. (Spieler) teil. In der Folge beantragte der Revisionsführer bei der Spielleitenden Stelle die Überprüfung der Teilnahmeberechtigung der Spieler.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2024 stellte die Spielleitende Stelle fest, dass die Spieler am 27. Januar 2024 teilnahmeberechtigt gewesen seien. Es sei zutreffend, dass die Spieler am 2. Dezember 2023, am 9. Dezember 2023 und am 20. Januar 2024 in der Dritten Liga in der höherklassigen Mannschaft des Beteiligten eingesetzt worden seien. Es habe sich jeweils um aufeinanderfolgende Spiele gehandelt. Die Spieler hätten sich nach dem maßgeblichen § 55 Abs. 1 der Spielordnung (SpO) somit bereits am 9. Dezember 2023 in der höherklassigen Mannschaft festgespielt. Bei ihrem erneuten Einsatz in der Dritten Liga am 20. Januar 2024 seien sie wegen des Ablaufs der Wartefrist von sechs Wochen wieder „frei“ gewesen. Der danach erfolgte Einsatz in der höherklassigen Mannschaft am 20. Januar 2024 habe die Folge des Festspieles – weil einmalig – bezogen auf den 27. Januar 2024 nicht ausgelöst.

Den gegen diesen Bescheid erhobenen Einspruch wies das Bezirkssportgericht ... mit Urteil vom 23. März 2024 zurück (U 001-2023/24). Wegen des Inhalts der Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Die gegen das vg. Urteil eingelegte Berufung wies das Verbandssportgericht des Revisionsgegners mit dem mit der Revision angefochtenen Urteil zurück. Wegen des Inhalts dieser Entscheidung wird auf den amtlichen Urteilsabdruck verwiesen.

Gegen das Urteil des Verbandssportgerichts hat der Revisionsführer unter dem 2. Mai 2024 Revision eingelegt.

Zu deren Begründung führt er aus, dass Verbandssportgericht sei bei seiner Entscheidung nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Der den Vorsitz führende Sportkamerad sei gemäß § 29 Abs. 2 der Rechtsordnung (RO) von der Mitwirkung ausgeschlossen gewesen. Der Sportkamerad habe als Vorsitzender des Bezirkssportgerichts zwar den Vorsitz im erstinstanzlichen Verfahren an einen anderen Sportkameraden abgegeben. Zuvor habe er aber als Vorsitzender des Bezirkssportgerichts bindende Entscheidungen und Verfügungen getroffen. Er habe die weiteren Beisitzer bestimmt, insbesondere aber dadurch konkludent auch den Antrag auf Durchführung eines Eilverfahrens abgelehnt. Der Sportkamerad habe damit an der erstinstanzlichen Entscheidung mitgewirkt. Er sei deshalb von der Mitwirkung im Berufungsverfahren ausgeschlossen gewesen.

In der Sache sei davon auszugehen, dass sich die Spieler durch ihre Teilnahme am Spiel der höherklassigen Mannschaft am 20. Januar 2024 erneut festgespielt hätten. Bei den Spielen vom 9. Dezember 2023 und vom 20. Januar 2024 habe es sich um aufeinanderfolgende Spiele im Sinne des § 55 Abs. 1 SpO gehandelt. Damit sei der Tatbestand des Festspielens erneut erfüllt gewesen. Welcher Zeitraum zwischen den aufeinanderfolgenden Spielen liege, sei für die Rechtsfolge des Festspielens unerheblich. Das ergebe sich u.a. auch aus verbindlichen Anwendungshinweisen des DHB.

Der Revisionsführer beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 11. Februar 2024 aufzuheben und den Revisionsgegner zu verpflichten, das Spiel Nr. 20010102 vom 27. Januar 2024 mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren für die die Mannschaft des Beteiligten zu werten.

Der Revisionsgegner beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Der Revisionsgegner ist der Ansicht, dass der Vorsitzende des Verbandssportgerichts von der Mitwirkung im Berufungsverfahren nicht ausgeschlossen gewesen sei, denn an der erstinstanzlichen Entscheidung habe er nicht, wie es § 29 Abs. 2 RO fordere, „mitgewirkt“. In der Sache sei es so, dass für die Einschränkung des Spielrechts im Sinne des § 55 Abs. 1 SpO nur auf die Teilnahme an solchen Spielen der höherklassigen Mannschaft abgestellt werden könne, hinsichtlich derer nicht bereits der Umstand des „Wieder-Freierwerdens“ eingetreten sei. Anwendungshilfen der Justiziarin des DHB zu § 55 SpO seien schon deshalb unverbindlich, weil die Setzung verbindlichen Rechts nicht in die Kompetenz der Justiziarin falle.

Der DHB erklärt, in der Vergangenheit den Landesverbänden von diesen erbetene Hilfen zur Anwendung der Festspielbestimmungen gegeben zu haben. Selbstverständlich seien diese Anwendungshilfen nicht verbindlich. In der Sache entspreche die Rechtsauffassung des Revisionsführers der in der zeitlich letzten Anwendungshilfe dargestellten Rechtsansicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte.

### **Entscheidungsgründe :**

Das Bundesgericht entscheidet im schriftlichen Verfahren, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt und die Rechtsansichten der Beteiligten „ausgeschrieben“ sind. Einen Anspruch eines Beteiligten auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gewährt die RO nicht (vgl. § 48 Abs. 4 Satz 2 RO).

Die Revision hat keinen Erfolg. Sie ist zulässig, aber unbegründet.

Dabei bleibt dahingestellt, ob das mit der Revision angefochtene Urteil des Verbandssportgerichts gemessen am Maßstab des § 29 Abs. 2 RO ordnungsgemäß zustande gekommen ist. Daran bestehen Zweifel insoweit, als § 29 Abs. 2 RO dem Wortlaut nach weiter als z.B. die zivilprozessuale Regelung des § 41 Nr. 6 ZPO, die auf das Mitwirken an der streitigen Entscheidung selbst abstellt, generell bestimmt, dass Mitglieder einer Rechtsinstanz in einem Rechtszug nur in einer Rechtsinstanz mitwirken dürfen. Damit könnten auch der streitigen Entscheidung vorgeschaltete Verfahrenshandlungen ein „Mitwirken“ im Sinne des § 29 Abs. 2 RO darstellen. Eine Zurückverweisung käme für das Bundesgericht aber auch bei einer Verletzung des § 29 Abs. 2 RO im vorliegenden Fall nicht in Betracht, weil der entscheidungserhebliche Sachverhalt unbestritten ist und lediglich Rechtsfragen zur Entscheidung stehen.

Die berufungsgerichtliche Entscheidung ist in der Sache nicht zu beanstanden. Zu Recht ist das Verbandssportgericht davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen der vom Revisionsführer begehrten Spielverlustwertung zu Lasten des Beteiligten nicht vorlagen.

Als Rechtsgrundlage für die begehrte Spielverlustwertung kommt ernsthaft in Betracht nur die Regelung des § 50 Abs. 1 Buchst. h SpO. Danach ist ein Spiel für eine Mannschaft im Fall des Mitwirkens eines nichtteilnahmeberechtigten Spielers mit 0:2 Punkten und 0:0 Toren als verloren zu werten. Eine fehlende Teilnahmeberechtigung war hinsichtlich der am 27. Januar 2024 in der zweiten Mannschaft des Beteiligten eingesetzten Spieler aber nicht gegeben.

Vgl. zum Begriff des Mitwirkens an einem Spiel Bundesgericht, Urteil vom 12. September 2016 – BG 1-2016 –.

Ihre Teilnahmeberechtigung hätten die Spieler allenfalls nach § 55 Abs. 1 SpO verlieren können. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 SpO, welche auf die Rechtsfolge des Einschränkens der Teilnahmeberechtigung am 27. Januar 2024 hätten führen können, waren aber nicht erfüllt.

§ 55 Abs. 1 SpO hatte in der hier maßgeblichen Fassung von Januar 2024 den folgenden Wortlaut:

„Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler/Spielerinnen in Meisterschaftsspielen eines Spieljahres des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler/eine Spielerin nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft ohne ihn/sie ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler/die Spielerin zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen. Während der Dauer einer persönlichen Sperre ist die Wiedererlangung des Spielrechts ausgeschlossen.“

Satz 1 der Norm enthält dem eindeutigen Wortlaut nach – von daher kommt eine Auslegung schon vom Ansatz her insoweit nicht in Betracht – zwei unterschiedliche Regelungsbereiche. Zum einen werden Tatbestandsvoraussetzungen normiert, die die Rechtsfolge der Einschränkung des Spielrechts bedingen. Zum anderen werden Tatbestandsvoraussetzungen – zwei gleichberechtigt nebeneinander stehende Alternativen - normiert, bei deren Erfüllung die eingetretene Rechtsfolge der Einschränkung des Spielrechts wieder entfällt. In diesem Sinne bauen die getroffenen Regelungen aufeinander auf, denn eine Beseitigung der Einschränkung des Spielrechts setzt denklogisch voraus, dass eine solche Einschränkung zuvor überhaupt bestand.

Gemessen an diesem Grundverständnis war das Spielrecht der Spieler aufgrund ihrer Teilnahme an den zwei aufeinanderfolgenden Spielen in der Dritten Liga am 2. und 9. Dezember 2023 für den darunter liegenden Spielbetrieb eingeschränkt. Bis zum 27. Januar 2024 - dem Einsatz im hier fraglichen Spiel der Bayernliga - waren unstreitig keine zwei weiteren aufeinanderfolgenden Spiele der höheren Mannschaft ohne sie ausgetragen worden. Von daher konnte die Einschränkung ihres Spielrechts nicht aufgrund der 1. Alternative des § 55 Abs. 1 Satz 1 zweiter Halbsatz RO am 27. Januar 2024 wieder entfallen sein. Für die Spieler griff aber die 2. Alternative des § 55 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz RO. Seit ihrer letzten Teilnahme in der höheren Mannschaft war ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen. Zur Fristberechnung enthält § 55 Abs. 1 Satz 2 SpO eine Sonderregelung dahingehend, dass der Tag, an dem der Spieler/die Spielerin zuletzt in der höheren

Mannschaft eingesetzt worden ist, in die Frist einzurechnen ist. Der Ordnungsgeber erklärt die Frist damit zu einer solchen im Sinne des § 187 Abs. 2 Satz 1 BGB. Eine derartige Frist endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Benennung oder seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht. Im vorliegenden Fall begann der Lauf der sechswöchigen Wartefrist mithin am 9. Dezember 2023 und sie endete mit Ablauf des 19. Januar 2024. Für die Spieler bestand mithin am 20. Januar 2024 keine Einschränkung ihres Spielrechts mehr. Anhaltspunkte dafür, dass die Wiedererlangung des Spielrechts wegen des Andauerns einer persönlichen Sperre ausgeschlossen gewesen wäre (§ 55 Abs. 1 Satz 3 SpO), bestehen nicht.

Durch ihre Teilnahme am Spiel der Dritten Liga am 20. Januar 2024 trat keine erneute Einschränkung des Spielrechts ein. Die dazu erforderliche – erneute - Anknüpfung an die Teilnahme am Spiel der Dritten Liga vom 9. Dezember 2023 kommt nicht in Betracht. Dabei steht außer Frage, dass die Dauer des Zeitraumes zwischen den zwei Spielen in der höheren Mannschaft, die die Einschränkung des Spielrechts auslösen können, unerheblich ist. Bei den zwei Spielen muss es sich lediglich um aufeinanderfolgende handeln. Das war hier nach dem unbestrittenen Vortrag aller Verfahrensbeteiligten bezgl. der Spiele vom 9. Dezember 2023 und vom 20. Januar 2024 der Fall. Hinsichtlich des Eintritts der erneuten Einschränkung des Spielrechts war das Spiel vom 9. Dezember 2023 aber „verbraucht“. Dies erhellt sich ohne Weiteres aus dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck des § 55 Abs. 1 Satz 1 SpO. Aus Gründen der Chancengleichheit sollen Spieler bzw. Spielerinnen grundsätzlich in einer Mannschaft ihres Vereins eingesetzt werden und nicht frei zwischen den Mannschaften hin und her wechseln können. Wer in zwei aufeinanderfolgenden Spielen in der höheren Mannschaft eingesetzt worden ist, „gehört“ fortan zu dieser Mannschaft. Setzt er zwei aufeinanderfolgende Spiele in der höheren Mannschaft aus oder lässt er/sie die Wartefrist verstreichen, „gehört“ er/sie wieder zu der unteren Mannschaft. Der Sachverhalt des Festspielens ist mit dem „Freiwerden“ vollständig abgeschlossen; der zugrundeliegende Sachverhalt ist auch auf der Rechtsfolgenseite abschließend gewürdigt. Dass damit im Ergebnis die Spieler trotz dreimaliger Teilnahme am Spielbetrieb der höheren Mannschaft am 27. Januar 2024 in der unteren Mannschaft teilnahmeberechtigt waren, sie dies bei einer nur zweimaligen Teilnahme am 9. Dezember 2023 und am 20. Januar 2024 nicht wären, ist keine Besserstellung, sondern allein dem Umstand geschuldet, dass der Ordnungsgeber hinsichtlich des Festspielens allein auf das Merkmal des „Aufeinanderfolgens“ der Spiele in der höheren Mannschaft abstellt, während die Wiedererlangung des uneingeschränkten Spielrechts in der Alternative des Ablaufs der Wartefrist nur von einem Zeitablauf abhängt. Deshalb nochmals zur Klarstellung im Sinne eines Leitsatzes:

Zu einem weiteren Festspielen im Sinne des § 55 Abs. 1 Satz 1 SpO können keine Spiele in einer höheren Mannschaft führen, die bereits zu einer vorherigen Einschränkung des Spielrechts geführt haben, wenn die durch sie bedingte Rechtsfolge der Einschränkung des Spielrechts bereits wieder entfallen ist.

Soweit die Verfahrensbeteiligten zur Stützung ihrer jeweiligen Rechtsansichten auf Anwendungshilfen, sei es des ehemaligen Vizepräsidenten Recht des DHB, sei es der gegenwärtigen Justiziarin des DHB, hinweisen, ist klarzustellen, dass solchen „Hilfen“ schon mangels Normsetzungskompetenz ihrer Urheber keine verbindliche Wirkung zukommt. Allenfalls können derartige Erklärungen unter besonderen Voraussetzungen einen Vertrauenstatbestand setzen.

Vgl. dazu Bundesgericht, Urteil vom 10. Mai 2012 – BG 4-2012 –.

Dies verhilft der Revision im vorliegenden Fall aber schon deshalb nicht zum Erfolg, weil es allenfalls ein schützenswertes Vertrauen in den Bestand einer Spiel- oder Teilnahmeberechtigung geben kann; nicht aber in das Nichtbestehen einer Spiel- oder Teilnahmeberechtigung (vgl. § 16 Satz 2 SpO).

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 RO.

Das Urteil ist unanfechtbar.